

Weissbuch der europäischen Kommission:  
Zuwenig Schutz von KonsumentInnen vor  
Gefahren des Einsatzes künstlicher Intelligenz

Februar 2020



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

**Im am 19.2. veröffentlichten Weißbuch über künstliche Intelligenz (KI) erklärt die EU-Kommission ihr oberstes Ziel so: KI muss vertrauenswürdig sein! Sie macht kein Hehl daraus, dass Nutzen und Gefahren dicht beieinanderliegen. So richtig der Befund über die enormen Risiken, so schwach die Rechtsinstrumente, die die EU-Kommission schlussendlich erwägt, insbesondere, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. Die AK-Konsumentenschützer warnen, dass der vorgeschlagene risikobasierte Ansatz KonsumentInnen unzureichend schützt: Pflichten soll es nur bei „high-risk“ Anwendungen geben. Für alles andere soll ein freiwilliges Gütezeichen reichen. Das Vertrauen der KonsumentInnen wird die EU-Kommission mit einem fragwürdigen zwei Klassen-Schutzniveau nicht gewinnen, kritisieren die AK-Konsumentenschützer und fordern abgestufte aber verbindliche Regeln für alle Risikoklassen. Herbe Kritik erntet die EU-Kommission für ihren fehlenden Mut in Bezug auf die Analyse biometrischer Merkmale (wie Gesichtserkennungssoftware an öffentlichen Plätzen). Für den Grundrechtsschutz in der EU ist es das falsche Signal, eine Debatte anzustoßen, statt ein Verbot auszusprechen.**

Unreguliert kann KI eine Blackbox sein, bei der Dateneinsatz, Logik und Entscheidungen intransparent und unverständlich bleiben. Sie kann für die Massenüberwachung des Alltagsverhaltens von KonsumentInnen im privaten aber auch beruflichen Bereich benutzt werden, zur Wiedererkennung von Personen aus bereits anonymisierten Datensätzen, als Informationsfilter, der die Meinungsfreiheit bedroht. Komplexe Algorithmen überfordern Aufsichtsbehörden, die feststellen sollen, ob Grundrechte, Produktsicherheit und KonsumentInnenrechte eingehalten werden. Die EU-Kommission zählt zwar Schreckensszenarien auf, entscheidet sich aber mit einem Risikotest gegen Pflichtauflagen für alle KI-Anwendungen. Ihr Motiv: Keine unverhältnismäßigen Bürden für Entwickler und Verwender.

**AK ist gegen ein 2-Klassen-System.** Zusätzliche Schutznormen, die über das derzeitige Recht in Bezug auf KonsumentInnenschutz, Datenschutz und -sicherheit, Produkthaftung usw hinausgehen, soll es nur für besonders riskante KI geben. Nicht nur der Einsatzbereich muss besonders risikobehaftet sein (zB Gesundheit, Transport), sondern auch die Anwendung selbst: der KI-Einsatz muss Rechtsfolgen oder ähnliche Effekte für KonsumentInnen haben, wodurch die Gefahr „für Rechtsverletzungen, Tod oder erheblichen materiellen oder immateriellen Schaden“ bestünde. Nur KI, die Beschäftigte berührt und Überwachungstechnologien wie Gesichtserkennung sollen von vornherein als riskant gelten. Für diese Bereiche soll es neue Vorschriften geben etwa über die Datenqualität, Dokumentations- und Infopflichten, Nachprüfbarkeit der Verfahren, Fehlerbehebung, menschliche Aufsicht und Zulassungsverfahren.

Der enge Anwendungsbereich schafft zuwenig Verlässlichkeit und Sicherheit im KonsumentInnenalltag. Das Vertrauen der KonsumentInnen wird man so nicht gewinnen, findet die AK. Unser Leben wird in viel größerem Maß von automatisierten Verfahren beeinflusst. Nicht nur Flugverkehr und Finanzmärkte sind auf komplexe Algorithmen angewiesen. Auch KonsumentInnen werden algorithmisch kategorisiert und bewertet bei Suchanfragen im Internet, für zielgerichtete Onlinewerbung, News- und Filmempfehlungen oder Bonitätskontrollen, die über Konditionen beim Vertragsabschluss entscheiden. Bereiche, für die die Kommission freiwillige Selbstverpflichtung vorsieht und damit komplett vernachlässigt, sind für KonsumentInnen wichtig: auch hier sind sie zunehmend mit Intransparenz, Diskriminierungsrisiken und Verhaltensmanipulationen konfrontiert.

**Der Vorschlag bietet zuwenig Schutz vor Diskriminierung und Manipulation.** „Unfaire“ automatisierte Entscheidungen sind schwer nachzuweisen und abzuwehren. AK-Studien haben die Folgen nicht nachvollziehbarer Bonitätsscores gezeigt und die Manipulationsgefahr, die von algorithmisch gesteuerten Empfehlungen – bspw von Sprachassistenten wie Alexa – ausgeht. Ob dies hochriskante Anwendungen sein werden, ist unklar bzw darf bezweifelt werden. Auch in niedrigeren Risikoklassen braucht es verbindliche Maßnahmen für Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, und Grundrechtsschutz. Auch hier muss die Einhaltung der Vorgaben leicht überprüft werden können.

Auch hier sollte eine Aufsichtsbehörde Einblick in die technischen Prozesse erhalten und durch ein Zulassungsverfahren garantieren, dass keine diskriminierenden und datenschutzwidrigen Entscheidungskriterien verwendet werden.

**In der Datenschutz-Grundverordnung sollten Schlupflöcher geschlossen werden:** Zudem ist die Datenschutzgrundverordnung mit Blick auf KI zu verschärfen: Derzeit sind vollautomatisierte Einzelentscheidungen, die Rechtsfolgen haben oder KonsumentInnen erheblich beeinträchtigen verboten. Die Ausnahmen von diesem Verbot gehen viel zu weit: erlaubt sind Algorithmen bspw, wenn sie für den Abschluss oder die Erfüllung von Verträgen nötig sind und der betroffene Konsument eine Chance erhält, seinen Standpunkt zu erklären und die Entscheidung anzufechten. Der Einsatz der Technik, verwendete Daten und Logik sind für die Betroffenen aber selten nachvollziehbar. Auch bei Auskunftersuchen bleibt vieles Geschäftsgeheimnis. Der Schutz muss auf „halbautomatisierte“ Entscheidungen erweitert werden, denn Unternehmen wenden oft ein, dass Maschinen nicht selbst entscheiden, sondern menschliche Entscheidungen „nur“ vorbereiten. Außerdem muss über jeden Algorithmus, der KonsumentInnendaten analysiert, informiert werden - unabhängig von Rechtsfolgen oder einer starken Beeinträchtigung der KonsumentInnen.

**Ruf nach mehr Trainingsdaten für KI nicht ohne bessere Rechtsdurchsetzung beim Datenschutz:** Das in der EU-Grundrechtscharta verankerte Recht erhält nicht den Stellenwert, der ihm gebührt. 78 % der in einer Eurobarometerumfrage befragten Personen meinten, Onlineanbieter besäßen viel zu viele Kundendaten und 73 % wollten immer um ihre ausdrückliche Zustimmung zur Datennutzung gefragt werden. Die Anliegen einer großen Mehrheit der KonsumentInnen ist bis dato unerfüllt geblieben. Allein Millionen Personendaten werden noch immer de facto unbemerkt und unkontrolliert aus dem Netz gesaugt. Der Entwicklung zu einer Datenökonomie stehen – soweit personenbezogene oder nicht verlässlich anonymisierte Daten betroffen sind - der Grundsatz der Datensparsamkeit und die Gebote von privacy by design bzw default entgegen. Wann genau Daten als nicht rückführbar anonymisiert gelten, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält zudem bloß allgemeine Grundsätze. Sie kann nicht die Rechtskonflikte zwischen Geheimhaltungs- und Verwertungsinteressen der betroffenen Menschen und der kommerziellen bzw wissenschaftlichen Datennutzer unmittelbar lösen. Die Für und Wider-Argumente - sind Daten für legitime Zwecke in dem Umfang erforderlich oder stehen der Nutzung überwiegende Geheimhaltungsinteressen entgegen - sind von den Gerichten und Datenschutzbehörden bei jedem neuen Sachverhalt stets von Neuem abzuwägen. Unzulässige Verarbeitungspraktiken auszuforschen und rechtlich richtig zu würdigen, überfordert nicht nur KonsumentInnen, sondern aufwandsbedingt auch Aufsichtsbehörden. Verfahren dauern zu lang. Sie werden mit Blick auf Aufwand und Dauer oft auch erst gar nicht angestrengt. Dies schadet der Rechtssicherheit. Es mindert auch das von der EU-Kommission beschworene Vertrauen in die Vorteile von KI für BürgerInnen und KonsumentInnen.

**Verantwortlichkeit statt Experimente:** Mit der Selbstlernfähigkeit der Systeme wächst noch ein Problem heran: Die Softwareentwickler können oft selbst nicht mehr nachvollziehen, welchen logischen Weg Algorithmen einschlagen, um zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen. Transparenzgebote stoßen an Grenzen, wenn Hersteller ihr Produkt selbst nicht verstehen und erklären können. Hier verläuft für die KonsumentenschützerInnen eine rote Linie: Alle algorithmenbasierten Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkte müssen erklär- und überprüfbar bleiben, vor allem in Hinblick auf unzulässige Diskriminierung, Benachteiligung, Verhaltensmanipulation oder Betrugereien. Verantwortung und Haftung müssen deshalb auch eindeutig und abschreckend geregelt sein. KonsumentInnen dürfen angesichts einer Vielzahl an Beteiligten (Entwickler, Hersteller, Anwender, Dienstleister) nicht zum Spielball unklarer Verantwortlichkeiten werden, sondern sollen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche gegen jeden Beteiligten in der Wertschöpfungskette richten können (mit anbieterseitigen Regressmöglichkeiten).

**Das Weißbuch der Europäischen Kommission ist ein erster Schritt, bleibt aber in Bezug auf Daten- und Grundrechtsschutz, Transparenz, Kontrolle und Nachvollziehbarkeit weit hinter den Erwartungen. Notwendig sind effektivere und klarere Regeln ohne Ausnahmen, die den Schutz von KonsumentInnen ausreichend gewährleistet. Das ist möglich, ohne dass Innovation verhindert wird. Die AK wird sich in den weiteren Diskussionsprozess aktiv einbringen.**

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:  
E-Mail: [konsumentenpolitik@akwien.at](mailto:konsumentenpolitik@akwien.at)**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

### **Impressum**

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,  
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65  
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)  
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M  
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik  
Autorin: Daniela Zimmer  
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
© 2020: AK Wien  
**Stand Februar 2020**  
**Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien**

**Alle Studien zum Downloaden:**

**[wien.arbeiterkammer.at/service/studien](https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien)**

